

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf
dem Gebiet der Stadt Heidenheim**

Vom 14. Februar 1994

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Es ist verboten, auf dem Gebiet der Stadt Heidenheim einschließlich der Teilorte der Prostitution nachzugehen. Dieses Verbot gilt nicht für die in § 2 genannten Gebiete.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 sind die nachstehend bezeichneten beiden Bereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

1. im Norden: durch den Feldweg 2939/2 bis zur Straße In den Seewiesen, dann die Gemarkungsgrenze Heidenheim/Schnaitheim bis zur Bahnlinie;
- im Osten: durch die Nördlinger Straße und die Kanalstraße, im Bereich des Flurstücks 1788 durch dessen Östliche Grundstücksgrenze;
- im Süden: durch die Straße Schmelzofenvorstadt und die südliche Grenze des Flurstücks 1788;
- im Westen: durch die Bahnlinie;
2. im Norden: durch die Steinheimer Straße;
- im Osten: durch den Küpfendorfer Weg;
- im Süden: durch die Stubentalstraße;
- im Westen: durch den Verbindungsweg zwischen Stubentalstraße und Steinheimer Straße.

Die unter Nummer 1 genannte Straßen, Grundstücke und Anlagen gehören nicht zu den vom Sperrbezirk ausgenommenen Bereichen, mit Ausnahme des Teils der Nördlinger Straße und der Kanalstraße, der entlang des Flurstücks 1788 verläuft.

Die unter Nummer 2 genannten Straßen gehören zu dem vom Sperrbezirk ausgenommenen Bereich.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens 1000 DM geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 1994

In Vertretung
DR. RAPP